

Stand: 09.11.2021

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2022
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung**

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 050210, Nr. 01 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	260	-123.000		Für die Prognose der Wohngeldersparnis liegen nunmehr weitere Daten aus dem Jahr 2021 vor. Außerdem wurde die planmäßige Gesamthöhe der Zuweisungen des Landes veröffentlicht. Hierdurch ergibt sich ein Mindereintrag i.H.v. 123 T €. Die Folgejahre sind auf Basis der Prognose für 2022 entsprechend weitergeplant. HH-Jahr 2022: - 123.000 € (Neuer Ansatz: 3.493 T €) HH-Jahr 2023: - 123.000 € (Neuer Ansatz: 3.493 T €) HH-Jahr 2024: - 123.000 € (Neuer Ansatz: 3.493 T €) HH-Jahr 2025: - 123.000 € (Neuer Ansatz: 3.493 T €)
2	Produkt 050210, Nr. 02 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	260	-404.205		Im Bereich der Zuwendungen und Allgemeinen Umlagen kommt es zu einer Veränderung i.H.v. rd. 404 T €. Die Zuständigkeit der Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung übertragen. Die Förderung orientiert sich nunmehr an einem neu entwickelten schulscharfen Sozialindex und wird daher organisatorisch im Amt 40 weiter behandelt. (Vgl. Pos. 15) HH-Jahr 2022: - 404.205 € (Neuer Ansatz: 0 €) HH-Jahr 2023: - 404.205 € (Neuer Ansatz: 0 €) HH-Jahr 2024: - 404.205 € (Neuer Ansatz: 0 €) HH-Jahr 2025: - 404.205 € (Neuer Ansatz: 0 €)
3	Produkt 050210, Nr. 06 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	260; 261	-1.591.000		Durch die Mitteilung von Orientierungswerten zum Verwaltungsbudget (VWB) und zum Eingliederungsmittel (EGT) kommt es zu einer Veränderung i.H.v. rd. 1.591 T € gegenüber der ursprünglichen Planung. Dieser Betrag setzt sich aus einer geringer erwarteten Mittelzuweisung im Verwaltungsbudget (VWB) i.H.v. rd. 13.958 T € und im Eingliederungsmittel (EGT) i.H.v. rd. 111.776 T € (-1.239 T €) zusammen. Entsprechend wird eine Umschichtung vom EGT ins VWB i.H.v. 1.052 T € prognostiziert. HH-Jahr 2022: - 1.591 T € (Neuer Ansatz: 88.658 T €) HH-Jahr 2023: - 1.591 T € (Neuer Ansatz: 89.611 T €) HH-Jahr 2024: - 1.592 T € (Neuer Ansatz: 90.484 T €) HH-Jahr 2025: - 1.591 T € (Neuer Ansatz: 91.359 T €)
4	Produkt 050210, Nr. 07 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	260; 261- 262	150.000		Die Entwicklungen der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Erstattungen durch Sozialleistungsträger - trotz sinkender BG Zahl - weiterhin zunehmen. Entsprechend dieser Tendenz wird für das HH-Jahr 2022 mit einem Mehreintrag i.H.v. rd. 150 T € gerechnet. Für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt keine Änderung der Ansätze. HH-Jahr 2022: + 150 T € (Neuer Ansatz: 5.430 T €)
5	Produkt 050210, Nr. 15 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	260; 262- 263		-1.919.416	Bei den Transferaufwendungen ergibt sich eine Veränderung i.H.v. rd. 1.919 T € gegenüber der ursprünglichen Planung. Dies errechnet sich im Einzelnen durch die Neuaufrichtung der Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen und dem damit einhergehenden Zuständigkeitswechsel in das Amt 40 (rd. 328 T € - vgl. Pos. 02). Zusätzlich entsteht ein Minderaufwand i.H.v. 1.591 T € aufgrund des erhöhten Umschichtungsbetrags und des verringerten EGT (vgl. Pos. 06). HH-Jahr 2022: - 1.919 T € (Neuer Ansatz: 104.015 T €) HH-Jahr 2023: - 1.919 T € (Neuer Ansatz: 104.745 T €) HH-Jahr 2024: - 1.920 T € (Neuer Ansatz: 105.510 T €) HH-Jahr 2025: - 1.919 T € (Neuer Ansatz: 106.279 T €)
6	Produkt 050210, Nr. 28 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	260; 263		-202.000	Aufgrund des Zuständigkeitswechsels der Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen reduzieren sich auch die Aufwendungen aus den internen Leistungsbeziehungen um 202 T €. HH-Jahr 2022: - 202 T € (Neuer Ansatz: 2.852 T €) HH-Jahr 2023: - 202 T € (Neuer Ansatz: 2.852 T €) HH-Jahr 2024: - 202 T € (Neuer Ansatz: 2.852 T €) HH-Jahr 2025: - 202 T € (Neuer Ansatz: 2.852 T €)
Summe der Veränderungen			-1.968.205	-2.121.416	